



Flurbereinigung Niederfrohna

Gemarkung: Niederfrohna
Gemeinde: Niederfrohna

Landkreis: Zwickau
Verf.-Nr.: 240011

Erläuterungsbericht zur Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG)

1. Ausgangssituation

Das Staatliche Amt für Ländliche Neuordnung Oberlungwitz, später Staatliches Amt für Ländliche Entwicklung Oberlungwitz, ordnete mit Beschluss vom 05.09.1996 das Verfahren der Flurbereinigung Niederfrohna nach den §§ 1, 4 und 37 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) an. Es entstand kraft Gesetzes die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Niederfrohna (TG) als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft führt der Vorstand.

Der Vorstand stellte den Plan nach § 41 FlurbG (Plan) mit den Beschlüssen vom 27.10.1998, 06.04. und 17.06.1999 auf, welchen nach Beteiligung aller zu hörenden Träger öffentlicher Belange das Staatliche Amt für Ländliche Neuordnung Oberlungwitz mit Bescheid vom 09.08.1999 unter dem Aktenzeichen BL/42-8461.49-2/99 nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigte.

Bereits mit Bescheid vom 30.07.1998, Az. 42-8461.85-3/98 hatte das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Oberlungwitz zuvor den 1. Teilplan nach § 41 FlurbG, der ausschließlich die Maßnahmen Nr. 116 01-7, 116 02-5 und 116 03-3, später zusammengefasst zu Nr. 116 02-5, beinhaltete, genehmigt. Dieser wurde zum 1. Mal am 03.11.1998, zum 2. Mal am 07.04.1999, zum 3. Mal am 24.06.1999 und zum 4. Mal am 20.07.1999 geringfügig geändert. Das Verfahrensgebiet wurde jeweils geringfügig mit den Änderungsbeschlüssen des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung Oberlungwitz vom 09.06.1999, 04.01.2000, 23.11.2000 und 13.08.2003 geändert.

Mit Bescheiden des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung Oberlungwitz vom 17.12.2002 und vom 04.04.2003 wurde der Plan geringfügig geändert (5. und 6. Änderung).

Im Zuge der Verwaltungsneuordnung im Freistaat Sachsen gingen die Aufgaben des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung Oberlungwitz in dessen örtlicher Zuständigkeit auf den neuen Landkreis Zwickau – Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung, zwischenzeitlich umbenannt in Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, über. Zu diesem Zeitpunkt war die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens bereits seit dem Jahr 2006 weitestgehend ausgesetzt, da das Verfahrensgebiet vom Neubau der Bundesautobahn A72 betroffen war. Mit dem Abschluss des Autobahnbaus und der Schlussvermessung der dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen im Jahr 2010 waren die verbliebenen landwirtschaftliche Nutzflächen in großem Umfang zerschnitten. Im Zuge dessen hat der Vorstand das Gesamterschließungskonzept überarbeitet und abschließend in der Sitzung am 28.06.2010 die 7. Änderung des Planes beschlossen, welche nach Beteiligung der möglicher Weise in ihren Belangen betroffenen TÖB, am 30.03.2011 vom Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung unter dem AZ: 1550, 1553 780.4148-P 7/11 genehmigt wurde.

Alle diese Änderungen sind in der „Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Stand: Genehmigungsstand fortgeführt“ in Anlage 4 zusammengefasst dargestellt.

2. Planänderung

2.1 Hintergründe und Allgemeines

Mit dem Neubau der Bundesautobahn A72 inklusive der zugehörigen Nebenanlagen (Schallschutzwälle, Parkplatz, Anschlussstelle mit Straßenanschluss) wurden umfangreiche Flächen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dauerhaft entzogen und vormals zusammenhängende Feldlagen zerschnitten. Nach Abschluss der Realisierung dieses Großvorhabens im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens, dessen Bearbeitung in der Bauzeit weitgehend unterbrochen wurde, hat der Vorstand der TG das Gesamterschließungskonzept überarbeitet. Die veränderten Gegebenheiten und neuen Anforderungen sind in die 7. Planänderung eingeflossen. Nach deren Genehmigung hat die TG die Wege mit hoher Bedeutung für den Erschließungs- oder Bewirtschaftungsverkehr neu errichtet bzw. ausgebaut. Der Ausbau der Wege mit niedriger Priorität wurde zurückgestellt.

Anschließend hat der Vorstand der Teilnehmergeinschaft einen Plan zur Neuordnung der Grundstücke gemäß § 37 FlurbG erarbeitet. Dieses, als Neuverteilungsentwurf bezeichnete Teilergebnis des Flurbereinigungsverfahrens, bedingt die vorliegende, abschließende Überarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG – vgl. Abfindungskarte in Anlage 7.

Wichtigstes Ziel der Maßnahmen im Plan nach § 41 FlurbG ist die Erschließung aller neuen Grundstücke durch öffentliche oder gemeinschaftliche Wege gemäß § 44 Abs. 3 Satz 3 FlurbG. Dies wird mit den realisierten Maßnahmen des Wegeneu- oder ausbaus in Zusammenspiel mit dem Neuverteilungsentwurf vollumfänglich erreicht. In einigen Bereichen des Verfahrensgebiets können somit geplante Wege entfallen und werden vorliegend aus der Planung gestrichen. Im Zuge der Überarbeitung des Plans nach § 41 FlurbG ist auch die Realisierung der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, geprüft worden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass alle Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen sind. Bereits im Rahmen der vorangegangenen 7. Änderung des Plans nach § 24 FlurbG war festzustellen, dass der bilanzierte Ausgleich und Ersatz der damals fertiggestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wesentlich höher war, als der durch die fertiggestellten und die geplanten Maßnahmen der anderen Teilbauentwürfe verursachte Eingriff. Die zum damaligen Zeitpunkt nicht fertiggestellten Maßnahmen des Teilbauentwurfs 5 (Maßnahmen der Natur- und Landschaftspflege) waren in der Bilanzierung bereits unberücksichtigt geblieben. Einzelheiten zu den jeweiligen Maßnahmen (Maßnahmekennzahl = MKZ) folgen in den nächsten Abschnitten. Die Änderungen sind in der „Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Stand: Änderungskarte“ in Anlage 3 vor dem Hintergrund der in Graudruck hinterlegten Karte „Genehmigungsstand fortgeführt“ (im Original beiliegend als Anlage 4) hervorgehoben eingezeichnet.

2.2 Änderung der einzelnen Wege

2.2.1 MKZ 116 02-5, 116 04-1, 116 05-0, 116 06-8, 116 08-4, 116 12-2, 116 15-7

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um land- und forstwirtschaftliche Transport- und Erschließungswege. Die Maßnahmen wurden entsprechend des jeweils plangenehmigten Bautyps hergestellt und schlussvermessen. Die Auswirkungen der Maßnahmen auf Natur und Landschaft wurden erfasst, bewertet und sind in die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung eingeflossen.

2.2.2 MKZ 116 07-6, 116 09-2, 116 10-6, 116 11-4, 116 81-5

Die Maßnahme 116 07-6 (Grenzweg) ist im Zuge des Neubaus der A72 als Privatweg angelegt worden und bleibt als solcher erhalten. Die Maßnahmen 116 09-2 (Weg am Teich – Tauschaer Straße) und 116 11-4 (Weg an den Erlsteichen) wurden als Ausbau ländlicher Wege plangenehmigt. Der seinerzeit prognostizierte Bedarf hat sich jedoch weder für die Erschließung der neuen Grundstücke noch als Transportweg eingestellt. Die Maßnahme 116 81-5 (Querweg Viehwegsiedlung) wurde durch die Gemeinde Niederfrohna als eigenes Vorhaben hergestellt. Die Maßnahmen sind daher aus dem Plan nach § 41 FlurbG zu streichen. Die Maßnahme 116 10-6 (Rabes Weg) wurde statt auf 590m Länge nur im Anschlussbereich an den Viehweg auf 50m Länge ausgebaut – ein weiterer Ausbaubedarf des existierenden Weges besteht nicht. Die Maßnahme wird daher im Plan auf die Länge des Ausbaustands gekürzt.

Durch diese Streichungen entsteht hinsichtlich der agrarstrukturellen Bedeutung der ländlichen Wege kein Nachteil, da in der Gesamtbetrachtung von fertiggestelltem Wegenetz und neugeordnetem landwirtschaftlichem Eigentum bereits alle Erschließungs- und Bewirtschaftungsprobleme beseitigt wurden. Hinsichtlich der Betrachtung der Umweltauswirkungen geht mit dem Verzicht auf weiteren Wegebau auch eine Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen hinsichtlich Versiegelung von Fläche und Eingriffe in das Landschaftsbild einher.

2.2.3 MKZ 123 01-3, 123 02-1, 123 03-0, 123 04-8, 123 05-6, 123 06-4 Grünwege

Grün- und Erdwege sind ohne versiegelnde Baumaßnahmen herzustellende, unbefestigte Erschließungseinrichtungen, welche mit land- und forstwirtschaftlichen Maschinen bei geeigneter Witterung befahrbar sind. Sie werden im Erdbau durch Baufeldfreimachung/ Gehölzfreischnitt oder Rodung und ggf. durch Planieren, Walzen sowie der Anlage von Wegseitengräben hergestellt. Die in der Überschrift genannten Vorhaben wurden zur Herstellung als Grünwege plangenehmigt. Der derzeitige Zustand hat sich jedoch über die Jahre bis heute für seinen Zweck als ausreichend erwiesen. Keinem der genannten Wege ist im Zuge der Neuverteilung des Grundeigentums eine über reine Privatwege hinausgehende Erschließungsfunktion erwachsen, am Ausbau besteht somit weder ein gemeinschaftliches noch ein öffentliches Interesse. Der Genehmigungsstand dieser Vorhaben wird daher verworfen und die Maßnahmen aus dem Plan nach § 41 FlurbG gestrichen. Hinsichtlich der Betrachtung der Umweltauswirkungen geht mit dem Verzicht auf bauliche Eingriffe in die Grün- und Erdwege auch eine Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen hinsichtlich eines Eingriffs in das den Biotoptyp des Grün- oder Erdwegs einher.

2.2.4 MKZ 154 01-6 Renaturierung ehemaliger Querweg

Die Maßnahme 154 01-6 Rückbau und Renaturierung des ehemaligen Querwegs wurde realisiert.

2.2.5 MKZ 222 01-1, 222 02-0 Regenrückhaltebecken

Der genehmigte Plan nach § 41 FlurbG beinhaltet im sogenannten Teilbauentwurf 2 „Wasserbauliche Maßnahmen“ zwei Maßnahmen. Beide Maßnahmen betreffen die Errichtung von Regenrückhaltebecken als Hochwasserschutzmaßnahmen.

Die Maßnahme 222 02-0 konnte mangels Zustimmung der betroffenen Eigentümer sowie mangels einer erfolversprechenden technischen Umsetzungsaussicht nicht realisiert werden und ist somit aus dem Plan nach § 41 FlurbG zu streichen.

Hinsichtlich der Betrachtung der Umweltauswirkungen geht mit dem Verzicht auf die bauliche Herstellung der Hochwasserrückhaltebecken die Vermeidung entsprechend schädlicher Umweltauswirkungen hinsichtlich eines Eingriffs in das den Biotoptyp Grünland einher.

Die Maßnahme 222 01-1 hingegen ist erfolgreich geplant und realisiert worden.

2.2.6 MKZ 516 02-3, 516 04-0, 516 05-8, 516 06-6, 516 07-4, 516 08-2, 516 09-1, 516 10-4, 516 11-2, 516 12-1, 516 13-9, 517 01-1

Diese Maßnahmen des Teilbauentwurfs Natur- und Landschaftspflege wurden als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen realisiert. Es handelt sich um Pflanzmaßnahmen unterschiedlicher Ausprägungen (Hecke, Aufforstung, Strauch- und Buschfläche, Baumreihe), die vorrangig die Eingriffe des Wegebbaus in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild ausgleichen. Die Maßnahmen sind einschließlich einer Fertigstellungs- und Entwicklungspflege abgeschlossen.

2.2.7 MKZ 516 01-5, 516 03-1, 517 02-0

Diese Maßnahmen konnten mangels Zustimmung der Eigentümer nicht ausgeführt werden. Darüber hinaus wird die Fläche der Maßnahme 517 02-0 von der Ersatzmaßnahme 1.E2.8 aus der Planfeststellung „Neubau der Bundesautobahn A72 Abschnitt 1.2“ überdeckt und im laufenden Jahr vom Freistaat Sachsen als Maßnahmenträger aufgeforstet.

Die Maßnahmen 516 01-5 und 517 02-0 besitzen den Planungsstatus einer Ausgleichsmaßnahme, sind jedoch als nicht realisierbare Maßnahmen bereits in der Ausgleichsbilanz der 7. Planänderung unberücksichtigt geblieben (vgl. Anlage 1, 4. Seite). Sie können damit aus der Planung entfallen und werden gestrichen.

Die Maßnahme 516 03-1 besitzt lediglich den Planungsstatus der fakultativen Realisierung und wird gleichfalls aus dem Plan gestrichen.

Trotz des Verzichts auf diese Grünmaßnahmen kann, wie im Kapitel 3.1 auch bilanzierungsseitig nachgewiesen wird, davon ausgegangen werden, dass die Ziele der Flurbereinigung hinsichtlich einer Aufwertung des Landschaftsbildes in Verbindung mit dem naturschutzrechtlichen Ersatz oder Ausgleich von Eingriffen in Natur- und Landschaft durch die Gesamtheit aller realisierten Maßnahmen vollumfänglich erreicht wird. Durch die linearen Pflanzungen, meist wegbegleitend angelegt, wird die bestehende Kulturlandschaft aufgewertet. Gemeinsam mit flächigen Anpflanzungen sind für diverse Arten Rückzugsräume und Trittsteine für Wanderung und Ausbreitung entstanden.

3 Eingriffsregelungen

3.1 Betrachtung Eingriff-Ausgleich

Die vorliegend beabsichtigten Änderungen im Plan nach § 41 FlurbG (Streichungen von Maßnahmen) sind keine Projekte i.S.d. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG).

Die nach NatSchAVO vorgenommene Bilanzierung Eingriff-Ausgleich wurde im Rahmen der plangenehmigten 7. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG für das Gesamtverfahren aktualisiert (vgl. Anlage 1). Als Eingriffsausgleich hat die TG die Maßnahmen 516 02-3, 516 04-0, 516 05-8, 516 06-6, 516 07-4, 516 08-2, 516 09-1, 516 10-4, 516 11-2, 516 12-1, 516 13-9 und 517 01-1 fertig gestellt. Darüber hinaus wurden die Maßnahmen 222 01-1 und 154 01-6 mit positiver Umweltbilanz hergestellt. Die Bilanzierung wurde im Rahmen der 7. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG nur mit den vorgenannten fertiggestellten Maßnahmen

aktualisiert, die nicht fertiggestellten Ausgleichsmaßnahmen 516 01-5 und 517 02-0 blieben damit unberücksichtigt. Im Ergebnis weist die Bilanzierung trotzdem einen positiven Überschuss und damit eine Überkompensation aus. Vorliegend werden weitere, in dieser Bilanzierung berücksichtigte Eingriffsmaßnahmen gestrichen (vgl. Anlage 2), eine Verschlechterung der Bilanzierung im Vergleich zum aktuell plangenehmigten Stand der 7. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG ist damit sachlich und rechnerisch ausgeschlossen.

3.2 „Natura 2000“-Erheblichkeitsabschätzung

Die beabsichtigten Änderungen im Plan nach § 41 FlurbG (Streichungen von Maßnahmen) sind keine Projekte i.S.d. § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

3.3 UVP-Erheblichkeitsabschätzung

Für Vorhaben im Sinne des § 41 FlurbG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 und 2 UVPG i.V.m. § 4 SächsUVPG vorgesehen (Anlage 1 Nummer 16.1 UVPG / Anlage 1 Nummer 7 SächsUVPG). Ziel dieser allgemeinen Vorprüfung ist es, festzustellen, ob das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG i.V.m. § 4 SächsUVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Als Vorhaben zählt die Gesamtheit der geplanten Maßnahmen. Die Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die Planung beinhaltet die Streichung von Einzelmaßnahmen, es werden keine ökologisch wertvollen Landschaftselemente beeinträchtigt.

Die UVP-Erheblichkeitsabschätzung anhand der Anlage 3 UVPG ergibt nachstehendes Ergebnis:

Nr.	Merkmal	Einschätzung
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens	Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtung
1.2	Zusammenwirken mit anderen Vorhaben	keine
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen	keine
1.4	Erzeugung von Abfällen	keine
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigung	keine
1.6	Risiken von Störfällen Unfällen und Katastrophen	keine
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit	keine
2.1	Nutzungskriterien	-
2.2	Qualitätskriterien	-

Nr.	Merkmal	Einschätzung
2.3	Schutzkriterien	keine Schutzgebiete betroffen
3	mögliche Auswirkungen	Es sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch die geplanten Maßnahmen zu erwarten.

Die Umsetzung der geänderten Planung lässt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten, es erfolgen keine Eingriffe in Natur und Umwelt.

4 Zusammenfassung

Die im gemäß des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Maßnahmen nach § 41 FlurbG neu geschaffenen oder ausgebauten Wege dienen der Erschließung der neuen Grundstücke und der Verbesserung der Produktionsbedingungen der Land- und Forstwirtschaft. Ferner unterliegen sie in ihrer Mehrfachfunktion einer außerlandwirtschaftlichen Nutzung, z.B. durch Wanderer und Radfahrer. Weitere realisierte Maßnahmen der Teilbauentwürfe Wasserbau sowie Natur- und Landschaftspflege unterstützen weitere Handlungsfelder, wie Erhalt und Aufwertung der Kulturlandschaft sowie Schutz und Vernetzung natürlicher Biotope und gleichen im naturschutzrechtlichen Sinne die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die neu geschaffenen Wege aus. Auf der Grundlage des vorliegenden Neuverteilungsentwurfs kann abschließend resümiert werden, dass durch den Realisierungsstand der Maßnahmen des Plans nach § 41 FlurbG das Gesamtvorhaben „Flurbereinigung Niederfrohna“ die Hauptzielstellungen „Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der Land- und Forstwirtschaft sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung“ laut § 1 FlurbG erfolgreich verfolgt werden. Insgesamt profitieren die Land- und Forstwirtschaft, die Grundeigentümer und Anwohner, die Gemeinde und die Allgemeinheit. Die weiteren im Plan nach § 41 FlurbG enthaltenen Maßnahmen werden insoweit nicht benötigt und werden aus der Planung gestrichen. Durch die vorliegende Änderung des Planes, welche ausschließlich die Streichungen von Einzelmaßnahmen beinhaltet, können keine belastenden Auswirkungen auf die Umgebung verbunden sein und werden insbesondere keine Rechte anderer beeinflusst. Auch werden, wie in den Kapiteln 2 und 3 ausführlich dargelegt, die Gesamtkonzeption des Wegenetzes nicht verändert und die Belange des Naturschutzes weiterhin berücksichtigt. Die Planänderung ist somit gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 und 3 FlurbG von unwesentlicher Bedeutung.

Glauchau, der 16.05.2018

gez.
Stangl
stv. Vorstandsvorsitzender

Verzeichnis der Anlagen:

- Anlage 1 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung lt. 7. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG
- Anlage 2 Änderung der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung
- Anlage 3 Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- Stand: Änderungskarte
- Anlage 4 Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Stand:
Genehmigungsstand
- Anlage 5 Anlagenverzeichnis
- Anlage 6 Änderung Maßnahmeverzeichnis
- Anlage 7 Abfindungskarte (Entwurf)